

Amt für öffentliche Ordnung
0350/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 18.12.2014

V. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

Sachverhalt:

In den von der Verwaltung veröffentlichten Handlungsoptionen zur Haushaltskonsolidierung befindet sich unter Ziffer 4.27. der Bereich Allgemeine Gefahrenabwehr. Eine denkbare Maßnahme ist es, bei Produkt 1220101, Nutzungsentschädigung Obdachlosenunterkunft, die Einnahmen durch Anhebung der Nutzungsentgelte von 4,90 auf 5,90 Euro/qm um 8.000 Euro zu erhöhen. Dies sieht auch der vorliegende Haushaltsvorschlag von CDU/FDP vor. Zur Umsetzung dieses Vorschlages ist die V. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg vom 18.12.2014, zuletzt geändert am 28. Juni 2001, erforderlich.

Grundlage: § 6 KAG NRW (Kostendeckung darf nicht überschritten werden)

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel: B: Die familienfreundliche und soziale Stadt.
Strategisches Ziel 8: Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt nachstehende

V. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 - GV NW S. 878 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - GV NW S. 712 / SGV NW 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 18.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 – Bezeichnung und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkünfte

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Siegburg Obdachlosenunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 5 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 – Benutzungsgebühren

2. Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt je qm Wohnfläche zuzüglich gemeinschaftlich genutzter Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) 5,90 EURO. Die Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis zu der Zahl der Wohnräume jeweils anteilig der Wohnfläche zugerechnet.

Die Nebenkosten für Strom und Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr werden je qm Wohnfläche zuzüglich der ermittelten zuzurechnenden Gemeinschaftsfläche pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgt durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Siegburg, 11.12.2014